

§ 2 BeamtVG

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)

Bundesrecht

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

Titel: Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes
(Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BeamtVG

Gliederungs-Nr.: 2030-25

Normtyp: Gesetz

§ 2 BeamtVG – Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,
5. Übergangsgeld,
6. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,
7. Erhöhungsbetrag nach § 14 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 ,
8. Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 ,
9. Leistungen nach den §§ 50a bis 50e ,
10. Ausgleichsbetrag nach § 50 Absatz 3 ,
11. Anpassungszuschlag nach § 69b Satz 5 ,
12. Einmalzahlung nach Abschnitt 11.